

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Ein Vorrede/ wie man Missethat peinlich straffen soll

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

Ein Vorrede / wie man Missethat peinlich straffen soll.

CXXV.

Item / So jemand den gemein geschriebnen Rechten nach / durch ein Verhandlung das Leben verwürckt hat / mag man nach guter Gewonheit / oder nach Ordnung eines guten rechtsverstendigen Richters / so Gelegenheit vnd Ergernuß der Vbelthat ermessen kan / die Form vnd Weiß derselben Tödtung halten vnd vrtheilen / Aber in Fällen darumb (oder derselben gleichen) die gemeinen Keyserlichen Recht nicht setzen oder zulassen / jemand zum Tode zustraffen / haben Wir in dieser Unser Ordnung / auch keinerley Todtstraff gesetzt / Aber in etlichen Missethaten / lassen die Recht peinlich Straff am Leib oder Gliedern zu / damit dannoch die Gestrafften bey dem Leben bleiben mögen / dieselben Straff mag man auch erkennen vnd gebrauchen / nach guter Gewonheit des Landes / oder aber nach Ermessung eines guten verständigen Richters / als oben vom tödten geschrieben steht / wann die Keyserlichen Recht etliche peinliche Straff setzen / die nach Gelegenheit dieser Zeit vnd Lande vnbequem / vnd eins theils nach dem Buchstaben nicht wol möglich zugebrauchen weren / darzu auch die Keyserlichen Recht die Form vnd Maß einer jeden peinlichen Straff nicht anzeigen / sonder auch guter Gewonheit / oder Erkantnuß verständiger Richter bevehlen / vnd in derselben willkür setzen / die Straff nach Gelegenheit vnd Ergernuß der Vbelthat / auß Lieb der Gerechtigkeit / vnd vmb gemeines Nutz willen / zu ordnen vnd zumachen. Aber sonderlich ist zumercken / in was Sachen / oder derselben gleichen / die Keyserlichen Recht keinerley peinlicher Straff am Leben / Ehren / Leib oder Gliedern / setzen oder verhängen / daß Unsere Richter vnd Vrtheiler dawider auch niemand zum Tode / oder sonst peinlich straffen / vnd damit Unsere Richter vnd Vrtheiler / die der Keyserlichen Recht nicht gelehrt seyn / mit Erkennung solcher Straff / desto weniger wider die gemeinen Keyserlichen Recht / oder gute zulässige Gewonheit handeln / so wird hernach von etlichen peinlichen Straffen / wann vnd wie die gemeltem Rechten / guter Gewonheit vnd Vernunfft nach geschehen sollen / gesagt.

Von